



Betreff:
Hebammenparkausweise

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 08/SVV/0393

Erstellungsdatum	04.09.2008
Eingang 902:	04.09.2008

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
10.09.2008	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Ausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkvorschriften der Straßenverkehrsordnung nur in besonderen dringenden Fällen erteilt werden.

An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind gemäß der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften strenge Anforderungen zu stellen. Danach kann eine Ausnahmegenehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Anliegen als Einzelfall zu betrachten ist, d.h., wenn der Antragsteller gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern in vergleichbarer Situation verhältnismäßig stark benachteiligt ist.

Da Ausnahmegenehmigungen in jedem Fall nur nach Einzelfallprüfung und in Abwägung der besonderen persönlichen Gründe in Abhängigkeit zur Örtlichkeit erteilt werden können, werden auch seit je her Anträge von Hebammen dementsprechend verwaltungsrechtlich durch die Straßenverkehrsbehörde bearbeitet. So wurden in der Vergangenheit nach Antragsprüfung auch Parkerleichterungen gewährt, mitunter waren diese jedoch auch zu versagen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 2

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Allgemein gültige Ausnahmen von den Halt- und Parkvorschriften der StVO, zur Erleichterung der Berufsausübung bestimmter Berufsgruppen (auch sozialer Dienste und Ärzte), sind nicht erteilbar. Die beruflichen Belastungen im Straßenverkehr und insbesondere der Mangel an Parkraum müssen von der Verkehrsgemeinschaft gleichmäßig getragen werden

Den Mitarbeitern der Verkehrsbehörde ist die besondere Aufgabe und Bedeutung der sozialmedizinischen Betreuung werdender Mütter durch Hebammen bewusst und wird dies im Rahmen der Einzelfallabwägung stets angemessen berücksichtigen.

Durch die sehr einengende Rechtslage ist für die örtlichen Straßenverkehrsbehörden – wie oben ausgeführt – kaum Ermessensspielraum gegeben. Die Verwaltung hält – gerade auch unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels – die Rechtslage für reformbedürftig. Gerade mit Hinweis auf das Pflegeweiterentwicklungsgesetz – Stärkung und Ausbau der ambulanten Pflege – sollten Ausnahmeerteilungen, ggf. auch für Berufsgruppen, in das jeweilige Ermessen der kommunalen Straßenverkehrsbehörden gestellt werden.

Die Verwaltung hat in diesem Sinne den Deutschen Städtetag und das Bundesverkehrsministerium angeschrieben.